

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

VORLÄUFIG
2004/0163(AVC)

1.3.2005

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen
Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den
Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds
(KOM(2004)0492 – 2004/0163(AVC))

Verfasser der Stellungnahme: Michael Cramer

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. fordert die Aufnahme der Entscheidungen über das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T) (Entscheidung Nr. 884/2004/EG und Entscheidung Nr. 1692/96/EG) in Artikel 23 Absatz 3;
2. fordert eine Bezugnahme auf bilaterale Abkommen zu grenzüberschreitenden Abschnitten von TEN-T-Projekten in Artikel 25 Absatz 4;
3. fordert die Aufnahme von Kopien bilateraler Abkommen zu grenzüberschreitenden Abschnitten von TEN-T-Projekten in Artikel 39;
4. fordert in Bezug auf Verkehrsprojekte, dass nach Artikel 50 Buchstabe b ein Verweis auf ihren Beitrag zum Erreichen der strategischen Ziele aufgenommen wird, die im Weißbuch der Kommission enthalten sind, von der Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene bis zur Fertigstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes, wobei grenzüberschreitenden Bahnprojekten, die im Rahmen der EU-Erweiterung zur Ost-West-Vereinigung beitragen, insgesamt Priorität zukommt;
5. fordert die Aufnahme von operationellen Programmen für prioritäre TEN-T-Projekte in Artikel 51 Absatz 4;
6. besteht darauf, dass in Bezug auf einen grenzüberschreitenden Abschnitt eines TEN-T-Projekts keine Vorschusszahlung geleistet werden darf, wenn zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten kein bilaterales Abkommen über die Fertigstellung aneinander grenzender Abschnitte ausschließlich innerhalb ihres nationalen Hoheitsgebiets besteht (Artikel 81 Absatz 2).

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Der Entwurf einer Verordnung, der im Rahmen des Verfahrens der Zustimmung (AVC) angenommen werden soll, enthält allgemeine Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds. Die Verordnung (EG) 1260/99 wird aufgehoben. Spezifische Verordnungen für jeden einzelnen der Fonds werden getrennt von dieser allgemeinen Verordnung erlassen. Die allgemeine Verordnung definiert die Ziele der Fonds, die Förderfähigkeitskriterien für Mitgliedstaaten und Regionen, die verfügbaren finanziellen Mittel und die Kriterien für ihre Zuweisung. Außerdem werden Bestimmungen für die Verantwortung der Mitgliedstaaten und der Kommission für Durchführung, Programmplanung, Überwachung, Kontrolle und Bewertung festgelegt.

In der Verordnung wird eine Konzentration der Mittel und Maßnahmen auf drei Ziele vorgeschlagen: die „Konvergenz“ der Mitgliedstaaten und Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand (diejenigen, deren Pro-Kopf-BSP weniger als 75% des gemeinschaftsweiten Durchschnitts beträgt) mit anderen EU-Regionen, die Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit durch Antizipation und Förderung des Wandels in der Wirtschaft und die Unterstützung der Menschen dabei, sich daran anzupassen, und die europäische territoriale Zusammenarbeit, die in der Unterstützung der Zusammenarbeit auf grenzüberschreitender, transnationaler und interregionaler Ebene besteht. Das erste Ziel wird aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds, das zweite Ziel aus dem EFRE und dem ESF und das dritte Ziel aus dem EFRE unterstützt. Die Zahl der Fonds wird, gegenüber den derzeitigen sechs, auf drei begrenzt. Die Mittelzuweisung auf die einzelnen Ziele beträgt 264 Mrd. Euro (78,5%) für die Konvergenz, 58,9 Mrd. Euro (17,2%) für die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung und 13,2 Mrd. Euro (4%) für die territoriale Zusammenarbeit für den Zeitraum 2007 bis einschließlich 2013. Der Entwurf für eine Verordnung enthält keinen ausführlichen Voranschlag der Ausgaben für TEN-T für den nächsten Zeitraum des Kohäsions- und Strukturfonds.

Kohäsion und Verkehrsinfrastruktur

Der Verfasser der Stellungnahme erinnert daran, dass die unter der Haushaltlinie für die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-T) für den derzeitigen und den nächsten Programmplanungszeitraum vorgesehenen Mittel nicht ausreichend sind, um zu gewährleisten, dass bei denjenigen TEN-T-Projekten, die ausgesucht und beschlossen worden sind, Fortschritte erzielt werden. Für ihre Fertigstellung ist eine beträchtliche finanzielle Unterstützung durch den EFRE und den Kohäsionsfonds erforderlich. Ein effizientes europäisches Verkehrsnetz ist eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Agenda von Lissabon und von Göteborg, für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt, für regionale Konvergenz und für das Erreichen der Ziele der Gemeinschaft im Umweltbereich. Es ist vorgesehen, derartige Unterstützung im Rahmen des Ziels der „Konvergenz“ verfügbar zu machen, und die ausführlichen Bestimmungen des Entwurfs der Verordnung ermöglichen dies auch.

Anmerkungen anhand der bisherigen Erfahrungen

Die Europäische Union hat zwar für den Zeitraum 2000-2006 beträchtliche Summen für TEN-T zur Verfügung gestellt (29,2 Mrd. allein aus dem Strukturfonds), doch waren die Fortschritte hinsichtlich der Fertigstellung dieser Projekte langsam, ja sogar enttäuschend. Als Reaktion darauf wird nun in einem anderen Entwurf einer Verordnung über die Grundregeln für transeuropäische Netze (KOM(2004)0475 endg.) vorgeschlagen, die Gesamtbeträge und den Prozentsatz des Kostenanteils, der aus EU-Mitteln für Einzelprojekte gedeckt wird, zu erhöhen. Gleichzeitig muss jedoch gewährleistet sein, dass die Grundregeln für die Durchführung und Kontrolle der Struktur- und Kohäsionsfonds die Finanzmittel der Gemeinschaft schützen und sie nur dann eingesetzt werden, wenn die Partnerschaftsfinanzierung aus den Mitgliedstaaten real und wirksam ist. Unter diesem Gesichtspunkt werden die oben genannten Vorschläge vorgelegt.

Durch sie soll gewährleistet werden, dass eine feste Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ko-Finanzierung vorliegt, bevor Gemeinschaftsmittel in beträchtlicher Höhe für TEN-T-Projekte freigegeben werden, und dass für grenzüberschreitende Vorhaben definitive bilaterale Abkommen für die Fertigstellung von Projektabschnitten auf jeder Seite einer Grenze zwischen den Mitgliedstaaten bestehen.